

**TECHNISCHES KOMITEE GERÄTTURNEN**  
**Kampfrichterordnung**  
Stand: Oktober 2017

**TURNEN!**  
GERÄTTURNEN 

### 1. Allgemeines

Diese Kampfrichterordnung gilt für alle Wettkämpfe des MTB im Gerätturnen. Die enthaltenen Regelungen sind im CdP und im DTB-Aufgabenbuch niedergeschrieben und gängige Praxis.

Die Ordnung dient demnach dazu, diese Verhaltensregeln zusammenzufassen und Unklarheiten zu beseitigen.

### 2. Meldung von Kampfrichtern

Die Meldung der Kampfrichter zum Wettkampf muss namentlich, mit Angabe der Lizenzstufe und in der vorgesehenen Anzahl mit der Wettkampfmeldung des Vereins erfolgen. Änderungen nach Ablauf der Meldefrist sind unverzüglich der jeweiligen Kampfrichtereinsatzleitung mitzuteilen.

Falls ein Verein keinen bzw. nicht die geforderte Anzahl an qualifizierten Kampfrichtern stellt, entstehen Strafgebühren entsprechend der Finanzrichtlinie GT des MTB.

Die Anwesenheitspflicht für Kampfrichter beginnt mit Beginn der Kampfrichterbesprechung und endet mit dem Wettkampfe.

### 3. Einsatz von qualifizierten Kampfrichtern

Es können nur Kampfrichter eingesetzt werden, die über eine für den jeweiligen Wettkampf notwendige Lizenz verfügen. Die Mindestanforderung für Wettkämpfe im Kür- bzw. Leistungsbereich ist eine C-Lizenz.

Die Lizenz und deren Gültigkeit ist bei jedem Wettkampf durch Vorlage des Kampfrichterbuches (kein Wettkampfbuch oder Mischung) nachzuweisen. Im Kampfrichterbuch sind die Ausbildungslehrgänge und Verlängerungen einzutragen und die Kampfrichtereinsätze zu dokumentieren.

Jeder Kampfrichter kann je nach Bedarf an allen Geräten eingesetzt werden. Wenn möglich berücksichtigt die Kampfrichtereinsatzleitung vorher eingereichte Wünsche.

### 3. Verhalten bei Wettkämpfen

Zum Wettkampf ist vorschriftsmäßige Kleidung zu tragen.

Frauen: blaue oder schwarze Hose oder Rock, weißes Oberteil

Männer: blaue, graue oder schwarze Hose, helles oder blaues Hemd / Jackett und Krawatte optional

Die Kampfrichter sind verpflichtet, sich während des gesamten Wettkampfs (auch in den Kurzeinturnzeiten!) am Kampfrichtertisch aufzuhalten. Eine kurze Abwesenheit ist nur mit Erlaubnis des D1 gestattet.

Bei Fragen oder Problemen hat ausschließlich der D1 die Aufgabe, Kontakt zur Kampfrichtereinsatzleitung aufzunehmen.

Der private Gebrauch von Handys oder anderen digitalen Kommunikationsmedien ist zu unterlassen.